

gewalt, -organisation und -funktionen beschäftigt (35 ff., 111 ff., 158 ff., 201 ff.), schenkt *P.* genügend Aufmerksamkeit auch den Beziehungen von Staat und Gesellschaft (62 ff., 80 ff.), ja, ein gewichtiges Kapitel behandelt die organisierte Gesellschaft als demokratische Infrastruktur (302 ff.), wobei zum einen die politischen Parteien, hernach Verbände und Wirtschaftsunternehmen in ihrer öffentlichen Bedeutung erörtert werden. Während »informale« Aktivitäten der Sache nach durchaus Beachtung finden (335 ff., 390), räumt *P.* den »multinationalen« Unternehmen nur wenige Zeilen (344) – und keinen Platz im Sachverzeichnis! – ein. Insgesamt freilich erhalten Wirtschaftsleben und -politik ihre wohl angemessene Erwähnung, nicht zuletzt auch die »Zentralnotenbank« (13, 126, 187, 232, 258, 332) – auch ihr bleibt aber die Aufnahme in den Index versagt, wie des weiteren dem Asylrecht (394, 397). An entstellenden Druckfehlern fiel mir nur Art. 19 III (statt: IV, 296) auf; etwas ärgerlich stimmt freilich, wenn die am Beginn jedes § aufgelistete Literatur nicht nur für Studenten oftmals zu pauschal bezeichnet ist und/oder sich in aufeinanderfolgenden Gliederungspunkten unterscheidungslos wiederholt. Der demokratische Verfassungsstaat hat in *P.*s Werk eine gelungene Würdigung seiner Höhen wie der (Un-) Tiefen erfahren. Dem *Poe*-Leser (s. 169) sei der Nachsatz verstatet: »Der Mann, der verbraucht worden war« (so die Übersetzung von *Hans Wollschläger*) ist weniger »Held des technischen Zeitalters« als Ritter von der traurigen Gestalt (s. *Zumbach*, E.A. *Poe*, 1986, 377).

*Ludwig Gramlich*

*Philip Kunig/Wolfgang Benedek/Costa R. Mahalu*

**Regional Protection of Human Rights by International Law: The Emerging African System**

Verfassung und Recht in Übersee, Beiheft 12, 1985, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 156 Seiten, DM 29,—

Die drei Verfasser: *Kunig* (Universität Hamburg, jetzt Heidelberg), *Benedek* (Universität Graz) und *Mahalu* (Universität Dar es Salaam) haben sich eine interessante Aufgabe gestellt, die man mit vergleichender Darstellung des regionalen Menschenrechtsschutzes umschreiben könnte. Diese regionale Zwischenebene der Menschenrechte, die auch in Europa und Amerika von steigender Bedeutung ist, besteht seit einiger Zeit auch in Afrika und könnte hier noch von größerer Bedeutung sein, da die Defizite in einzelnen Staaten größer sind als in beiden anderen eben erwähnten Rechtsbereichen.

*Mahalu*, dessen Monographie »Public International Law and Shipping Practices: The East African Aspirations« 1984 in Deutschland veröffentlicht wurde, eröffnet die Darstellung mit dem Beitrag: »Africa and Human Rights«. Im ersten Abschnitt wird das Problem der Menschenrechte und der afrikanischen Gesellschaft (African Communities) historisch aufgezeigt, im zweiten Teil (S. 6 ff.) wendet sich der Verfasser der postkolonia-

len Periode zu und geht hier auf zwei Gesichtspunkte ein: die sog. Doppelbödigkeit (double standards) und die Interessenverbände, um sich dann der OAU zuzuwenden. Anschauliche Übersichten über fünf Staatenkategorien und den Schutz der Menschenrechte machen die Orientierung leichter. Der Verfasser unterscheidet Verfassungen, die der englischen Tradition folgen und eine Bill of Rights haben, von solchen, die der französischen Tradition folgen und nur allgemeine Deklarationen aufweisen, schließlich Verfassungen mit verfassungsrechtlichen Garantien der Menschenrechte (Staaten mit islamischem Recht und die ex-portugiesischen Kolonien). Zwei weitere Gruppen unterscheidet der Verfasser: Staaten mit Menschenrechtsgarantien, ohne daß diese in der Rechtsordnung einen Ausdruck finden und Staaten in welchen die Menschenrechte überhaupt nicht erwähnt werden (s. die Tabellen auf S. 18). Richtig ist, wenn der Verfasser (S. 16) bemerkt, daß man die afrikanischen Menschenrechtsposition nicht von einer eurozentrischen Sicht beurteilen darf. Doch ist es schwer, eine völlig neutrale Stellung einzunehmen, ohne ganz über seinen eigenen Schatten zu springen.

*Kunigs* Beitrag (Regional Protection of Human Rights: A Comparative Introduction, S. 31 ff.) versucht nun, die afrikanische Situation mit der amerikanischen zu vergleichen, indem er zunächst das afrikanische und amerikanische »International Law« gegenüberstellt (S. 36 f.). Wenn man auch hier sehr im Dunkeln verweilen muß, so kann man doch den Menschenrechtsschutz der beiden Hemisphären durchaus vergleichen, was dann auch im nachfolgenden Abschnitt (S. 41 ff.) geschieht. Parameter dieser Prüfung sind die individuellen Rechte, die Beschränkungen dieser Rechte, die kollektiven Rechte, die individuellen Pflichten und die Kontrollorgane. Der Verfasser vergleicht aber auch die afrikanische Charta mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (S. 35 ff.). Dieser Abschnitt des Buches schließt mit einer etwas mutlosen Bemerkung, daß die gestellte Frage nicht recht beantwortet werden könne, weil die Rechtskreise zu wenig Vergleichsebenen hergäben. Der Vergleich droht, in Formalvergleichen stecken zu bleiben.

Das Beiheft schließt mit dem Artikel von *Benedek* (Peoples' Rights and Individuals' Duties as Special Features of the African Charter on Human and Peoples' Rights, S. 59 ff.). Die vorhin schon gestreifte Problematik der kollektiven Rechtsgarantie wird hier dankbar vertieft. Der äthiopische Verfassungsentwurf, den der Verfasser noch nicht einbeziehen konnte (Juni 1986), kennt in Art. 36 Rights and Duties der Bürger (Citizens). Dieser Entwurf zeigt eigentlich keine kollektivistische Tendenz der Menschenrechtsgarantien. Dort, wo Pflichten erwähnt werden, sind sie auch nicht kollektiviert (Art. 56, 57, 58 und 59). Dieser Beitrag untersucht dann die Bedeutung des Wortes »Volk« (Peoples) und geht auch (S. 68) auf das Problem der Entwicklung einer dritten Generation von Menschenrechten ein (insbes. das Recht auf Entwicklung). Zu den besonderen »Peoples' Rights« in den Charters werden untersucht: Equality of Peoples, Existenzrecht und Selbstbestimmung, Right to Free Disposal of Wealth and Natural Resources, das Recht auf Entwicklung (Right to Development), das Recht auf nationalen und internationalen Frieden und Sicherheit und schließlich das Recht auf gesunde Umwelt (Right to a General Satisfactory Environment).

Diese anregenden Untersuchungen schließen mit dem Abdruck von fünf Dokumenten der African Charter on Human and Peoples' Rights (1981), einem Memorandum und einem Grußwort von Senghor sowie dem Text der europäischen und amerikanischen Menschenrechtskonventionen.

Den Verfassern ist es wirklich gelungen, in diese etwas schillernde und schwer faßbare Materie einzudringen, und sie haben es vermocht, eigene Denkanstöße in interessante Betrachtungen umzusetzen.

*Heinrich Scholler*

*Miklos Muranyi*

**Materialien zur malikitischen Rechtsliteratur**

Harrassowitz, Wiesbaden 1984, 146 Seiten (Studien zum islamischen Recht; Bd. 1)  
DM 98,—

Das vorliegende Buch präsentiert die ersten Ergebnisse eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts über einige Aspekte der Frühgeschichte der malikitischen Rechtsschule.

Die malikitische Richtung des islamischen Rechts trägt ihren Namen nach Malik Ibn Anas, der im 8. Jahrhundert christlicher bzw. im 2. Jahrhundert islamischer Zeitrechnung lebte. In dieser Zeit bildeten sich die ersten Rechtsschulen im Islam heraus, von denen zwei – die malikitische Richtung im Zentrum in Medina und die hanafitische Rechtsschule mit Zentrum in Kufa – heute noch fortbestehen.

Das von Malik verfaßte Kitab al-Muwatta (zu deutsch etwa »Buch des geebneten Weges«), stellt das früheste erhaltene islamische Rechtsbuch dar. Die Entstehungs- und die Rezeptionsgeschichte dieses Werkes unter Vorlage neuer Materialien weiter zu klären, ist einer der beiden Schwerpunkte des DFG-Projekts. Den zweiten Schwerpunkt bildet die weitere Erschließung der malikitischen Rechtsliteratur im Anschluß an Malik bis zum Ende des 4. Jahrhunderts islamischer Zeitrechnung (= 10. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung). Erschlossen werden soll diese Literatur durch gezielte Handschriftenstudien und Editionen.

Der vorliegende Band enthält (in erster Linie quellenkundliche) Untersuchungen zu vier Werken in der Nachfolge Maliks aus ganz unterschiedlichen Zeiten. Im Zentrum steht ein Sammelwerk von Ibn Abi Zaid al-Qairawani aus dem 4. islamischen Jahrhundert. Dieses Werk ist – wiewohl bis heute wenig bekannt – ein immens wichtiges Werk, denn es rezipiert die wichtigsten seit dem Tode Maliks entstandenen malikitischen Rechtstexte; viele der von al-Qairawani wiedergegebenen Quellen sind überhaupt nur durch ihre Auszüge in diesem Werk bekannt. Muranyi untersucht nun die von al-Qairawani herangezogenen Primärquellen und ihre Überlieferungsketten. Zwei dieser Primärquellen (aus dem 2. islamischen Jahrhundert) werden selbst wiederum quellenkundlich ausführlich